

KINDERKRIPPENORDNUNG

der Gemeinde Leutasch

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Kinderkrippenordnung ist gültig für die von der Gemeinde Leutasch betriebene Kinderkrippe im Kindergarten Leutasch.

§ 2 Aufgaben

Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 3 Aufnahmebedingungen und Anmeldung

1. Die Aufnahme in der Kinderkrippe bedarf der Anmeldung des Kindes bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres durch die Eltern. Aufgenommen werden Kinder ab dem 24. Lebensmonat mit ordentlichem Wohnsitz in Leutasch.
2. Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen.
3. Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern oder widerrufen, wenn
 - a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,
 - b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.
4. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - b) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - c) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
 - d) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

Eine Teilung der Plätze ist nach Rücksprache mit dem Land Tirol zulässig. Sind alle Anmeldungen bis zum 31. März des jeweiligen Jahres eingegangen, entscheidet der Erhalter in Absprache mit der Leitung und den Erziehungsberechtigten über die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 4 Gruppeneinteilung

1. Die Betreuung erfolgt in einer Gruppe mit maximal zehn zeitgleich anwesenden Kindern.
2. Die Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft, einer Assistenzkraft und einer Stützkraft betreut.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Kinderkrippe hat von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
2. Von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr bietet der Kindergarten Leutasch von Montag bis Freitag eine alterserweiterte Betreuung in Form von Sammelgruppen an. In diesen werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren von einer gruppenführenden Pädagogin und einer Assistentin betreut. Die Kinderkrippe und der Kindergarten Leutasch befinden sich im selben Gebäude. Besteht Bedarf an einer Betreuung zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr oder 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ist dieser im Rahmen der regulären Anmeldung zu benennen.
2. Geschlossen bleibt die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen sowie an 25 zusätzlichen Schließtagen im Betreuungsjahr. Diese werden den Eltern innerhalb der ersten vier Betreuungswochen mitgeteilt.
3. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen, um die Orientierungsphase (Freispielzeit) optimal nutzen zu können. Kinder, welche nicht am Mittagessen teilnehmen, können von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr abgeholt werden. Kinder, welche das Mittagessen um 11:30 Uhr einnehmen, können von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

§ 6 Einrichtungsordnung

Die Kinderkrippe Leutasch bezieht sich in ihrer Hausordnung auf die Inhalte des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes. Insbesondere auf folgende Paragraphen:

- § 25 Aufenthaltsdauer
- § 28 Pflichten der Eltern

§ 7 Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Eltern (Erziehungsberechtigten) in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

§ 8 Kinderkrippengebühren

1. Für den Besuch der Kinderkrippe werden Gebühren eingehoben, die durch den Anschlag verlautbart werden. Diese Gebühren betragen monatlich derzeit:

- Vormittagsbetreuung von 07:00-12:00 Uhr

- o 1 Tag/Woche € 50,00 pro Monat
- o 2 Tage/Woche € 65,00 pro Monat
- o 3 Tage/Woche € 80,00 pro Monat
- o 4 Tage/Woche € 95,00 pro Monat
- o 5 Tage/Woche € 110,00 pro Monat

- Mittagsbetreuung von 12:00 – 14:00 Uhr

- o 10€/Monat excl. Mittagessen

- Nachmittagsbetreuung von 14:00 – 17:00 Uhr

- o 1 Nachmittag pro Woche – 30€/Monat
- o 2 Nachmittag pro Woche – 35€/Monat
- o 3 Nachmittag pro Woche – 40€/Monat
- o 4 Nachmittag pro Woche – 45€/Monat
- o 5 Nachmittag pro Woche – 50€/Monat

2. Der Essensbeitrag beträgt € 3,30 pro Essen.

3. Zusätzlich benötigte Zeiten werden am Ende des Monats verrechnet. Das Entgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.

4. Das Mittagessen kann im Vormonat bei der Einrichtungsleitung verbindlich angemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Ausfälle wegen Krankheit, Urlaub o.ä. nach einer verbindlichen Anmeldung dennoch zu bezahlen sind.

§ 9 Ausschluss

Die Gemeinde Leutasch behält sich nach §24 Suspendierung TKKG das Recht vor, Kinder zeitlich befristet vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sofern die Voraussetzungen und Gründe nach ebendiesem Gesetz vorliegen.

§ 10 Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf der zweiwöchentlichen Kundmachungsfrist in Kraft.